

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Winterlingen zum 01. Januar 2018

Aktiva		Passiva	
1. Vermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.554,54 €	1.1 Basiskapital	46.533.751,34 €
1.2 Sachvermögen	47.128.023,40 €	2. Sonderposten	5.695.550,12 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.683.357,68 €	2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	2.710.031,78 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.975.662,67 €	2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	2.901.518,34 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	14.606.687,79 €	2.3 Sonderposten für Sonstiges	84.000,00 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	4.163,00 €	4. Verbindlichkeiten	1.881.220,52 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	760.504,13 €	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.716.983,79 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	464.479,78 €	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	99.796,02 €
1.2.8 Vorräte	66.703,00 €	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	64.440,71 €
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	566.465,35 €	5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	670.447,15 €
1.3 Finanzvermögen	5.439.591,15 €		
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	196.339,54 €		
1.3.3 Sondervermögen	766.000,00 €		
1.3.4 Ausleihungen	6.767,53 €		
1.3.5 Wertpapiere	48.600,00 €		
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	893.241,27 €		
1.3.7 privatrechtliche Forderungen	108.879,24 €		
1.3.8 Liquide Mittel	3.419.763,57 €		
2. Abgrenzungsposten	2.211.800,04 €		
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	29.009,51 €		
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	2.182.790,53 €		
Bilanzsumme Aktiva	54.780.969,13 €	Bilanzsumme Passiva	54.780.969,13 €

Gemeinde Winterlingen
-Zollernalbkreis-



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018



Vorwort

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 und der damit verbundenen Änderung der Gemeindeordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurde ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in Baden-Württemberg eingeführt. Die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg werden hierdurch verpflichtet, ihr Rechnungswesen bis zum Jahr 2016 umzustellen.

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalwahl- und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften hat der Landtag am 11. April 2013 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts geändert und die Umstellungspflicht bis zum Jahr 2020 verlängert. Der Gemeinderat der Gemeinde Winterlingen hat am 21. Oktober 2014 die Einführung des NKHR und der damit verbundenen Umstellung des Rechnungswesens auf die Kommunale Doppik zum 1. Januar 2018 beschlossen. Somit wird ab dem Haushaltsjahr 2018 die Haushaltsplanung und Jahresrechnung in Form der doppelten Buchführung dargestellt. Das wesentliche Ziel des NKHR ist es, die Steuerung der Kommunalverwaltungen statt durch die herkömmliche Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) durch die systematische Vorgabe von Zielen für die kommunalen Dienstleistungen (Outputsteuerung) zu verbessern. Das Neue Steuerungsmodell beinhaltet somit die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens von einer bisher zahlungsorientierten auf eine ressourcenorientierte Darstellung. Weiter beinhaltet der neue Steuerungsgedanke auch, dass die Politik die strategische Ausrichtung des Verwaltungshandelns vorgibt, die dann in Form von operativen Leistungszielen und Maßnahmen in die einzelnen

Bereiche des Verwaltungshandelns heruntergebrochen wird. In einem weiteren Schritt wird künftig die Frage im Mittelpunkt stehen, welche Wirkung bei den Bürgerinnen und Bürger ankommt.

Die Bewertung des gesamten Vermögens und aller Verbindlichkeiten zum Stichtag 1. Januar 2018 erfolgt in der sogenannten Vermögensrechnung (Bilanz). Sie gibt, wie jede kaufmännische Bilanz, Auskunft darüber, wie sich die Vermögenssituation der Gemeinde Winterlingen zum Bilanzstichtag darstellt und wie sich das eingesetzte Kapital auf Eigen- und Fremdkapital verteilt.

Die Eröffnungsbilanz ist nach Feststellung durch den Gemeinderat der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Zollernalbkreis) sowie der Prüfungsbehörde (Gemeindeprüfungsanstalt-GPA) vorzulegen. Die GPA wird die Eröffnungsbilanz zusammen mit dem Jahresabschluss 2018 prüfen.



Eröffnungsbilanz der Gemeinde Winterlingen zum 01. Januar 2018

Aktiva		Passiva	
1. Vermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.554,54 €	1.1 Basiskapital	46.533.751,34 €
1.2 Sachvermögen	47.128.023,40 €	2. Sonderposten	5.695.550,12 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.683.357,68 €	2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	2.710.031,78 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.975.662,67 €	2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	2.901.518,34 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	14.606.687,79 €	2.3 Sonderposten für Sonstiges	84.000,00 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	4.163,00 €	4. Verbindlichkeiten	1.881.220,52 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	760.504,13 €	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.716.983,79 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	464.479,78 €	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	99.796,02 €
1.2.8 Vorräte	66.703,00 €	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	64.440,71 €
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	566.465,35 €	5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	670.447,15 €
1.3 Finanzvermögen	5.439.591,15 €		
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen	196.339,54 €		
1.3.3 Sondervermögen	766.000,00 €		
1.3.4 Ausleihungen	6.767,53 €		
1.3.5 Wertpapiere	48.600,00 €		
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	893.241,27 €		
1.3.7 privatrechtliche Forderungen	108.879,24 €		
1.3.8 Liquide Mittel	3.419.763,57 €		
2. Abgrenzungsposten	2.211.800,04 €		
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	29.009,51 €		
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	2.182.790,53 €		
Bilanzsumme Aktiva	54.780.969,13 €	Bilanzsumme Passiva	54.780.969,13 €



1 Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2018

Aktiva

Passiva

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Winterlingen basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung. Sie ist eine Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung und wird gemäß § 52 GemHVO in Kontoform aufgestellt.

Für die Eröffnungsbilanz ist das gesamte kommunale Vermögen sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten. Hierbei sind die Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO zwingend zu beachten.

Grundsatz der Bilanzierungsfähigkeit

Grundsätzlich sind in der Bilanz alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Vermögensgegenstände, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde befinden, zu aktivieren (Aktivierungsgrundsatz). Des Weiteren sind sämtliche rechtlichen oder wirtschaftlichen Verpflichtungen, die eine wirtschaftliche Belastung für die Kommunen darstellen und quantifizierbar sind, zu passivieren (Passivierungsgrundsatz).

Saldierungsverbot

Die Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite, von Aufwendungen mit Erträgen, von Einzahlungen mit Auszahlungen, von Grundstücksrechte mit Grundstücksklasten ist nicht zulässig.

Grundsatz der Einzelbewertung

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände einzeln zu bewerten und in das Anlagebuch der Gemeinde Winterlingen zu überführen, § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO. Die Bildung von Sammelposten ist demzufolge nicht zulässig. Darüber hinaus schließt dieser Grundsatz aber auch eine Zerlegung von Vermögensgegenstände in einzelnen Komponenten aus.



Grundsatz der Richtigkeit

Es muss eine wirklichkeitsgetreue, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bewertung erfolgen, vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO.

Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip

Nach § 44 (1) GemHVO versteht man unter **Anschaffungskosten** Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.

Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten (z. B. Kosten für den Transport, Montage- und Verpackungskosten, Provisionen, Makler-, Notar-, Grundbuchgebühren und Kosten für Wertgutachten) sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises (z. B. Rabatte, Skonto, Boni) sind abzusetzen.

Der Begriff der **Herstellungskosten** ist in § 44 (2) und (3) GemHVO definiert. Hier besteht ein Aktivierungswahlrecht, d. h. für die Ermittlung des konkreten Wertansatzes eines hergestellten Vermögensgegenstandes besteht bei den Herstellungskosten eine Unter- / Obergrenze.

Untergrenze:

Die Untergrenze setzt sich aus den Kostenarten

- Fertigungsmaterial,
- Fertigungslöhne
- und Sondereinzelkosten der Fertigung zusammen.

Die Aktivierung dieser Kostenbestandteile ist Pflicht.

Obergrenze:

Bei der Obergrenze kommen zu den Pflichtbestandteilen noch Wahlbestandteile hinzu. Freiwillig können angemessene Materialgemeinkosten, angemessene Fertigungsgemeinkosten, Sondergemeinkosten der Fertigung und Verwaltungsgemeinkosten berücksichtigt werden.

Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten.



Für die Bewertung der Vermögensgegenstände wurden in Winterlingen die **Herstellungskosten ohne den Ansatz von Gemeinkostenzuschlägen** zu Grunde gelegt (Untergrenze).

Sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten einzelner Vermögensgegenstände nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind, enthält § 62 GemHVO sogenannte Bewertungsvereinfachungsmethoden, die nachfolgend skizziert sind:

- vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz **bestehende Anlagennachweise** dürfen übernommen werden
- auf die Inventarisierung und Aufnahme von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung **länger als 6 Jahre vor dem Stichtag** der Eröffnungsbilanz liegt, kann verzichtet werden.
- Ansatz von **Erfahrungswerten / örtlichen Durchschnittswerten**
- **Feste Wertvorgaben** z. B. für die Bewertung von Waldflächen und deren Aufwuchs
- Ansatz des **anteiligen Eigenkapitals** bei der Bewertung von Beteiligungen und Sondermögen
- **Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüssen** im Rahmen der Eröffnungsbilanz

Abschreibungen

Dem Werteverzehr des abnutzbaren Vermögens wird durch planmäßige Abschreibung Rechnung getragen. Es findet ausschließlich die **lineare Abschreibung** Anwendung. Grundlagen hierfür bilden die Abschreibungstabelle des Innenministeriums unter Berücksichtigung örtlicher Erfahrungswerte. Die für die Gemeinde Winterlingen angesetzten Abschreibungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.

Übernahme kamerale Werte

Sofern vorhanden wurden bereits kameral geführte Anlagen dem Anlagenbuch mit dem jeweiligen Restbuchwert entnommen und in die Eröffnungsbilanz überführt.

Bruttoprinzip

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO sollen empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeträge als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden (Bruttoprinzip). Alternativ besteht die Möglichkeit diese auch von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abzusetzen (Nettoprinzip). Für die Gemeinde Winterlingen wurde grundsätzlich das Bruttoprinzip angewandt.



Inventurrichtlinie

Ohne Inventur – keine Bilanz. Daher wurde zum 31.07.2017 die Inventurrichtlinie der Gemeinde Winterlingen erlassen, welche sämtliche Details zur Inventur regelt. Ein wichtiger Bestandteil dieser Inventurrichtlinie bildet die **Festlegung der Aktivierungsgrenze** für **immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens** gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO.

Diese Wertgrenze wurde unter Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben (gültig im Bereich der Betriebe gewerblicher Art) auf **800 Euro netto** festgelegt (1. Änderung der Inventurrichtlinie vom 08. Januar 2018).

Die Inventurrichtlinie sowie die detaillierte Beschreibung zur Bewertung können dem „Bewertungskatalog der Gemeinde Winterlingen“ im Anhang entnommen werden.

Hinweis zu nicht aufgeführten Bilanzpositionen:

Gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO, braucht ein Posten der Ergebnisrechnung, Bilanz oder Finanzrechnung, der keinen Betrag ausweist, nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im vorhergehenden Rechnungsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde. Aus diesem Grund sind nur Bilanzpositionen aufgeführt welche zum Bilanzstichtag 01.01.2018 einen Wert ausweisen.



3 Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

Aktivseite der Bilanz

1. Vermögen

1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände Konto 0021	1.554,54 €
-----	---	------------

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbare und unkörperliche Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z. B. CDs) vermittelt werden.

Für die Eröffnungsbilanz wird die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO angewandt. Demzufolge wird auf eine Inventarisierung/Aufnahme in die Bilanz von immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, verzichtet.

Bei der Gemeinde Winterlingen fallen unter diese Position, die Lizenzkosten für die DV-Software des Inventarisierungsprogramms Hallo KAI und der Büchereissoftware Schwalbe.

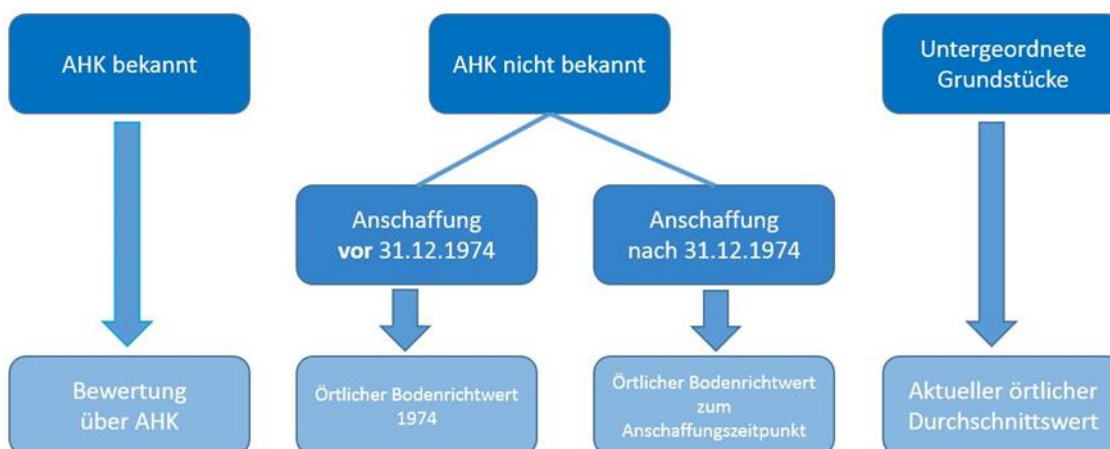
1.2 Sachvermögen

1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte Konto 011	21.683.357,68 €
-------	---	-----------------

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Dazu gehören Grünflächen, Ackerland, Wald/Forsten und sonstige unbebauten Grundstücke.



Das Vorgehen für die erstmalige Bewertung der unbebauten und bebauten Grundstücke ist im nachfolgenden Schaubild grafisch dargestellt:



Bei Grundstücken gilt generell, dass diese keinem Werteverzehr unterliegen und nicht abgeschrieben werden.

1.2.1	Grünflächen inkl. Aufwuchs Konto 0111/0112	54.132,00 €
-------	---	-------------

Unter „Grünflächen“ subsumiert man den sich in kommunalem Besitz befindenden Grund und Boden, der als Parkanlage oder sonstige Freizeit- und Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich des Aufwuchses, des Aufbaus und der Ausstattung (z. B. Bänke, Papierkörbe, etc.) Zu dieser Position gehören u.a. der Wilhelm-Keinath-Park, die Parkanlage Harthausen, der Bürgerpark Benzingen.

1.2.1	Ackerland Konto 0121	1.556.847,73 €
-------	-------------------------	----------------

Ackerflächen sind landwirtschaftliche oder gartenbauliche kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen (z. B. Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotope).

1.2.1	Wald und Forsten Konto 0131 Grundstück 5.122.683,39 € Konto 0132 Aufwuchs 14.291.923,25 €	19.411.606,64 €
-------	---	-----------------



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

Hierunter zählen der forstwirtschaftlich genutzte Grund und Boden, Waldwege, Lichtungen, Waldwiesen sowie Holzlagerplätze. Die Begriffsdefinition ergibt sich aus dem Landeswaldgesetz (§ 2 Abs. 1-3 LWG).

Bei der Bewertung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen gilt die Besonderheit, dass der Gesetzgeber bereits Pauschalwerte vorgibt, welche immer dann angewandt wurden, sofern keine AHK ermittelt werden konnten. Für die Grundstücksflächen wurde ein Pauschalwert von 0,26 Euro/qm festgelegt. Der Aufwuchs wurde pauschal mit 0,77 Euro/qm bewertet. Beide Werte wurden in Abstimmung mit der Forstverwaltung festgelegt. Der Wert des Aufwuchses bleibt als fester Wert in der Bilanz erhalten, er unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung. Ursache ist der Grundsatz der nachhaltigen Forstwirtschaft.

1.2.1	Sonstige unbebaute Grundstücke Konto 0191	657.771,31 €
-------	--	--------------

Hierunter fallen alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünflächen, Ackerland noch Wald/Forsten sind. Hierunter fallen z.B. Gewerbeflächen, Bauplätze und Wassergräben.

1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte Konto 0211-0299	8.975.662,67 €
-------	---	----------------

Bebaute Grundstücke sind grundsätzlich Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden. Die Gebäude und unselbstständige Gebäudeteile sind als ein Vermögensgegenstand zu aktivieren.

Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen hingegen werden selbständig aktiviert und sind mit einer eigenen Abschreibungsdauer abzuschreiben.

Bei der Bewertung wird zunächst der Grund und Boden analog der unbebauten Grundstücke erfasst. Anschließend erfolgt die Bewertung der Gebäude anhand der vorhandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sofern diese nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, wird der aktuelle Gebäudeversicherungswert von 1914 herangezogen. Dieser wird mit Hilfe des Baukostenindex auf das Erwerbs-/Baujahr umgerechnet. Bei der Ermittlung des Altbestandes sind technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen in der Berechnung über die Indexmethode enthalten und werden nicht gesondert erfasst.



Die bebauten Grundstücke werden in folgenden Kategorien eingeteilt:

- Wohnbauten

0211	Grundstücke	22.795,00 €
0212	Gebäude, Aufbauten und Betriebsv.	73.336,63 €
- Soziale Einrichtungen

0221	Grundstücke	311.449,04 €
0222	Gebäude, Aufbauten und Betriebsv.	3.794.140,21 €
- Schulen

0231	Grundstücke	48.056,64 €
0232	Gebäude, Aufbauten und Betriebsv.	1.282.461,96 €
- Kultur-, Sport- und Gartenanlagen

0241	Grundstücke	391.861,44 €
0242	Gebäude, Aufbauten und Betriebsv.	1.258.500,92 €
- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

0291	Grundstücke	269.208,82 €
0292	Gebäude, Aufbauten und Betriebsv.	1.523.852,01 €

Ebenfalls unter der Bilanzposition „bebaute Grundstücke“ hier in der Kategorie Kultur-, Sport- und Gartenanlagen werden die Spielplätze geführt.

1.2.3	Infrastrukturvermögen Konto 0300-0399	14.606.687,79 €
--------------	--	------------------------

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Plätze, die Straßenbeleuchtung. Darüber hinaus zählen die Friedhöfe, die Anlagen zur Abwasserableitung, sowie die sonstigen Bauten zum Infrastrukturvermögen (u.a. Breitbandausbau, Buswartehäuschen). Einrichtungen, die der Wasserversorgung dienen, werden beim Eigenbetrieb Wasserwerk bilanziert.

1.2.3	Grund und Boden des Infrastrukturvermögen Konto 0311	4.933.377,94 €
--------------	--	-----------------------

Der Grund und Boden wird zunächst analog der unbebauten Grundstücke erfasst.



Die Gebäude, Aufbauten, Anlagen und sonstige Betriebsvorrichtungen teilen sich wie folgt auf:

1.2.3	Abwasserableitungen Konto 0341	4.208.245,70 €
--------------	--	-----------------------

Hier handelt es sich um das Kanalnetz.

1.2.3	Anlagen der Abfallentsorgung Konto 0343	15.512,00 €
--------------	---	--------------------

Hier handelt es sich um die erstellte Abrollstrecke der Erddeponie.

1.2.3	Straßen, Wege, Plätze Konto 0351	4.665.798,01 €
--------------	--	-----------------------

Für die Bewertung der Straßenkörper wird keine Unterteilung in die einzelnen Straßenschichten (Unterbau und Deckschicht) vorgenommen. Der Straßenkörper ist als ein Vermögensgegenstand (Bewertungseinheit) anzusehen und einheitlich zu aktivieren/abzuschreiben. Die Bewertung erfolgt anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sind diese nicht oder nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar, werden örtliche Durchschnittswerte berechnet, die anschließend – rückindiziert auf das jeweilige Herstellungsjahr – zugrunde gelegt werden.

1.2.3	Hausanschlüsse Konto 0361	96.279,00 €
--------------	-------------------------------------	--------------------

Anlagen zur Ableitung von Abwässern an Kanalnetz.

1.2.3	Friedhöfe Konto 0381	530.965,00 €
--------------	--------------------------------	---------------------

Die kommunalen Friedhöfe im Kernort und den Ortsteilen.



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

1.2.3	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens Konto 0391	156.510,14 €
-------	---	--------------

Hierunter zählen z.B. Buswartehäuschen, Brunnenanlagen sowie die Breitbandinfrastruktur.

1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken Konto 0400-0499	4.163,00 €
-------	--	------------

Hier werden Gebäude und sonstige Aufbauten erfasst, die sich nicht auf gemeindeeigenen Grundstücken befinden. Hier handelt es sich lediglich um die Leichenhalle Benzingen, diese steht auf Grund und Boden der Heiligenpflege Benzingen.

Die Bewertung erfolgt jedoch analog der gemeindeeigenen Gebäude/ Aufbauten.

Bewegliches Vermögen

Das bewegliche Vermögen umfasst Fahrzeuge (Feuerwehr, Bauhof, Forst), Maschinen, Technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Telekommunikation- und EDV- Ausstattung.

Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 38 Abs. 4 GemHVO. Demnach wird die Aktivierungsgrenze durch die seit 31. Juli 2017 geltende Inventurrichtlinie auf 800 € (netto) festgelegt. Die Bewertung erfolgte nach der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 GemHVO.

Daher wurde bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen. Eine Ausnahme bilden die Fahrzeuge, diese wurden unabhängig vom Anschaffungsjahr bilanziert.



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge Konto 0600-0699	760.504,13 €
--------------	---	---------------------

Diese Bilanzposition wird in folgende Kategorien eingeteilt:

0611 Fahrzeuge	637.975,52 €
0621 Maschinen	103.410,84 €
0631 Technische Anlagen	19.117,77 €

1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung Konto 0700-0799	464.479,78 €
--------------	--	---------------------

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen alle Einrichtungsgegenstände des Büros (PC, Büromöbel, Drucker), der Werkstätten (Werkzeuge, Gartengeräte) und anderer öffentlicher Einrichtungen wie zum Beispiel Schulen und Kindergärten.

Diese Bilanzposition wird in folgende Kategorien eingeteilt:

0711 Betriebsvorrichtungen	261.354,05 €
0721 Betriebs- und Geschäftsausstattung	203.125,73 €

1.2.8	Vorräte Konto 0800-0899	66.703,00 €
--------------	-----------------------------------	--------------------

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Rohstoffe (z.B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl). Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens sowie Grundstücke sind keine Vorräte. Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO). Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten.

In Winterlingen werden Streusalz, Diesel, Heizöl und Flüssiggas als Vorratsvermögen geführt. Andere Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe werden „just in time“ beschafft, weshalb diese nicht zu bilanzieren sind.



1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau Konto 0960-0969	566.465,35 €
--------------	--	---------------------

Hier werden Anzahlungen für Vermögen, das noch nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Winterlingen steht oder das sich zum Bilanzstichtag in Herstellung (Bauphase) befindet nachgewiesen. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (AiB) werden nicht abgeschrieben. Ab Inbetriebnahme des gekauften oder hergestellten Vermögensgegenstandes beginnt die Abschreibung, zu diesem Zeitpunkt findet eine Aktivierung in der Bilanz unter Zuordnung der endgültigen Bilanzposition statt.

Diese Bilanzposition wird in folgenden Kategorien eingeteilt:

09611 Anlage im Bau – Hochbaumaßnahmen	133.957,32 €
09612 Anlage im Bau – Tiefbaumaßnahmen	432.508,03 €

1.3 Finanzvermögen

1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen Konto 1100-1199	196.339,54 €
--------------	--	---------------------

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Darüber hinaus werden unter dieser Bilanzposition auch Mitgliedschaften bei Zweckverbänden nach § 52 Abs. 3 GemHVO sowie Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen und anderen kommunalen Zusammenschlüssen ausgewiesen. Eine planmäßige Abschreibung erfolgt hier nicht.

Die Gemeinde Winterlingen verfügt über folgende sonstige Beteiligungen:

Ferngasgesellschaft Albstadt-Winterlingen mbH, 40 % Beteiligung	182.633,46 €
Gezeichnetes Kapital	20.451,68 €
Kapitalrücklage	162.181,78 €
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Zollernalbkreis mbH	460,16 €
Beteiligung Zweckverband KIRU/ITEOS	12.945,71 €
Landsiedlung Baden-Württemberg	300,21 €



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

Die Zweckverbandsmitgliedschaften sind nicht zu bilanzieren, da diese nicht als Vermögensgegenstände gelten. Vermögensgegenstände sind selbstständig verwertbar, bewertbar und stehen (mind.) im wirtschaftlichen Eigentum der jeweiligen Kommune. (Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage 2017, Seite 125).

Diese werden nur nachrichtlich ausgewiesen:

- Zweckverband Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Vogelherd (IIG)
(Beteiligung 50 %)
- Abwasserzweckverband Scher-Lauchert
(Anteile für Altanlagen Sammler: 13,68 % Kläranlage 17,78 % RÜB's 28,12 %)
(Anteile für Neuanlagen Sammler: 11,88 % Kläranlage 18,34 % RÜB's 14,06 %)
- Abwasserzweckverband Schmeietal (Anteil 43,7 %)

Die Kapital- und Tilgungsumlagen der Gemeinde an diese Verbände werden als geleisteter Investitionszuschuss unter der Bilanzposition 2.2 auf der Aktivseite dargestellt. Der leistungsbedingte Werteverzehr der Anlagen der Abwasserzweckverbände belastet anteilmäßig über die laufende Umlage direkt den kommunalen Haushalt (Produkt 53800200 Reinigung von Abwasser).

1.3.3	Sondervermögen Konto 1200-1299	766.000,00 €
--------------	--	---------------------

Sondervermögen ist nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO das Vermögen der Eigenbetriebe. Diese Bilanzposition weist das Eigenkapital des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Winterlingen aus.

1.3.4	Ausleihungen Konto 1300-1399	6.767,53 €
--------------	--	-------------------

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Hierzu zählen z. B. Genossenschaftsanteile, Arbeitgeberdarlehen.

Genossenschaftsanteile Winterlinger Bank eG 1.278,23 €

Genossenschaftsanteile Wohnbaugenossenschaft Balingen eG 766,94 €

Arbeitgeberdarlehen 4.722,36 €



1.3.5	Wertpapiere, sonstige Einlagen Konto 1400-1499	48.600,00 €
--------------	--	--------------------

Diese Bilanzposition beinhaltet ein Sparbuch bei der Winterlinger Bank, in Höhe von 48.600 € als zweckgebundene Geldspende an die Gemeinde Winterlingen zur Sanierung des Schulhofes der GWRS Winterlingen.

1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen Konto 1500-1599	893.241,27 €
--------------	---	---------------------

Durch die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern werden öffentlich-rechtliche Forderungen begründet. Sämtliche offenen Forderungen wurden zum Bilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten, getrennt nach Forderungsart, in das neue doppische SAP System übernommen.

1.3.7	Privatrechtliche Forderungen Konto 1600-1699	108.879,24 €
--------------	--	---------------------

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern (vgl. § 241 BGB). Das Schuldverhältnis kann durch Gesetz oder durch einen Vertrag entstanden sein. Die privatrechtlichen Forderungen werden nach demselben Prinzip bewertet wie die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen.

Mit bilanziert wird hier eine Forderung gegenüber dem Eigenbetrieb Wasserversorgung aus Kassenvorgriff in Höhe von 17.583,37 €.

1.3.8	Liquide Mittel Konto 1700-1799	3.419.763,57 €
--------------	--	-----------------------

Nach dem Bilanzierungsleitfaden werden die liquiden Mittel gemäß Kontenrahmen Baden-Württemberg in Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, Kassenbestand (Bargeld) und Handvorschüsse unterschieden.



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

Es bestehen derzeit Girokonten bei der Sparkasse Zollernalb und der Winterlinger Bank.

Girokonto Sparkasse	120.793,04 €
Geldmarktkonto Sparkasse	1.958.312,14 €
Girokonto Winterlinger Bank	11.181,68 €
Geldmarktkonto Winterlinger Bank	1.325.659,52 €
Kassenbestand (Barkasse Gemeindekasse)	2.167,19 €
Handvorschüsse	1.650,00 €

2. Abgrenzungsposten

2.1	Aktive Rechnungsabgrenzung Konto 1801-1839	29.009,51 €
-----	---	-------------

Unter Rechnungsabgrenzung versteht man die korrekte periodische Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen, d. h. es werden (spätestens im Zuge des Jahresabschlusses) Aufwendungen und Erträge in der Ergebnisrechnung und der Bilanz der richtigen Rechnungsperiode (Haushaltsjahr, Geschäftsjahr) zugeordnet.

Nach § 48 Abs. 1 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten Ausgaben auszuweisen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz dem künftigen Haushaltsjahr wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind.

In dieser Bilanzposition sind die Beamtenbezüge für Januar 2018 enthalten.

2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse Konto 1803-18039	2.182.790,53 €
-----	--	----------------

Von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse werden als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen, vgl. § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO. Grundsätzlich liegt immer dann eine Investitionsförderungsmaßnahme vor wenn eine Maßnahme auch bei Durchführung durch die Kommune eine Investition dargestellt hätte.

Die Abschreibung der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse erfolgt dann über die voraussichtliche Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes (analog einer



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

Eigeninvestition der Kommune). Sofern mehrere Vermögensgegenstände gleichzeitig bezuschusst werden, wird ein durchschnittlicher Abschreibungssatz angesetzt.

Bei den hier aufgeführten Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse handelt es sich zum einen um die an die Abwasserzweckverbände Schmeietal und Scher-Lauchert von der Gemeinde Winterlingen gezahlten Kapital- und Tilgungsumlagen (Restbuchwerte zum 01.01.2018).

Abwasserzweckverband Schmeietal Kapital- und Tilgungsumlage: 1.101.859,86 €

Abwasserzweckverband Scher-Lauchert Kapital- und Tilgungsumlage: 529.944,67 €

Zum anderen sind hier die Investitionszuschüsse an Private in Form der im Rahmen der Entsiegelung geleisteten Zuschüsse aufgeführt. 550.986,00 €

Da der Abwasserbereich gebührenfähig ist, kann auf den Ansatz dieser Investitionszuschüsse nicht verzichtet werden.

Im Übrigen wird für die Eröffnungsbilanz grundsätzlich auf die Vereinfachungsregelung aus § 63 Abs. 6 Satz 2 GemHVO zurückgegriffen, d. h. auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen wird verzichtet (Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2014).



Passivseite der Bilanz

1. Eigenkapital

1.1	Basiskapital Konto 2001-2002	46.533.751,34 €
------------	--	------------------------

Das Basiskapital ist die sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Das Basiskapital der Kommune ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird (z.B. Abdeckung von Fehlbeträgen, vgl. § 25 GemHVO oder Berichtigung der Eröffnungsbilanz, vgl. § 63 GemHVO).

2. Sonderposten

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Schenkungen nach der Bruttomethode passiviert. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt im selben Zeitraum wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

Hierunter versteht man Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, die passiviert und analog der begünstigten Vermögensgegenstände aufgelöst werden.

2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen Konto 2110-2119	2.710.031,78 €
------------	--	-----------------------

Hier sind die erhaltenen Zuschüsse von Bund und Land bilanziert.

Dies sind vom Bund aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) 75.000 €, sowie 2.635.031,78 € Zuweisungen vom Land (z.B. Ausgleichstock).



2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge Konto 2112-2129	2.901.518,34 €
------------	---	-----------------------

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG.

2.3	Sonderposten für Sonstiges Konto 2190-2199	84.000 €
------------	--	-----------------

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit investivem Verwendungszweck. Ausgewiesen ist hier ein erhaltener Zuschuss für den Kindergarten Steigleweg, wird zum Bilanzstichtag noch als Anlage im Bau geführt.

4. Verbindlichkeiten

4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Konto 2310-2399	1.716.983,79 €
------------	---	-----------------------

Kredite sind nur in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren. Die Höhe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme entsprechen dem Wert des letzten kameralen Jahresabschlusses.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind entsprechend der nach § 55 Abs. 2 GemHVO geforderten Schuldenübersicht im Anhang detailliert aufgeführt.

4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Konto 25110-251199	99.796,02 €
------------	---	--------------------

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht, d.h. z.B. die Rechnung von der Kommune noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft. Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.



4.6	Sonstige Verbindlichkeiten Konto 2711-2799	64.440,71 €
-----	---	-------------

Der Posten ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können. Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen überwiegend aus Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern (früher Sachbuch haushaltsfremde Vorgänge).

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

5.	Passive Rechnungsabgrenzung Konto 2900-2966	670.447,15 €
----	--	--------------

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, die erst in künftigen Haushaltsjahren Erträge darstellen.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wird lediglich ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten für die Grabnutzungsgebühren gebildet. Diese stellen, durch das Entrichten in voller Höhe für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte, einen Ertrag für die Zukunft dar.



4 Kennzahlen zur Eröffnungsbilanz

Die Gemeinde Winterlingen hat ein Vermögen von insgesamt 54.780.969,13 €. Dies ist durch 8.247.217,79 € Fremdkapital und dem Eigenkapital der Gemeinde in Höhe von 46.533.751,34 € finanziert.

Es ergeben sich folgende Kennzahlen zur Beurteilung der Kapitallage der Gemeinde:

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote gibt das Anteilsverhältnis des Eigenkapitals (Basiskapital) am Gesamtkapital (Bilanzsumme) in Prozent wieder.

$$\text{Eigenkapital} \div \text{Gesamtkapital} \times 100 = \text{Eigenkapitalquote (\%)} \\ \mathbf{85 \%}$$

Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote gibt das Anteilsverhältnis des Fremdkapitals am Gesamtkapital (Bilanzsumme) in Prozent wieder.

$$\text{Fremdkapital} \div \text{Gesamtkapital} \times 100 = \text{Fremdkapitalquote (\%)} \\ \mathbf{15 \%}$$

Anlagendeckung

Gibt das Verhältnis von langfristigem Kapital zu langfristigen Vermögen wieder (Goldene Bilanzregel). Gemäß der sogenannten Goldenen Bilanzregel soll langfristiges Vermögen auch langfristig finanziert werden. Der ermittelte Wert sollte 100 % oder mehr betragen.

$$\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital} / \text{Anlagevermögen} \times 100 = \text{Anlagendeckung} \\ \mathbf{102,4 \%}$$



Verschuldung

Die Verschuldung wird als absolute Zahl als €-Betrag pro Einwohner (€/EW) ausgewiesen.

Schuldenstand am 31.12.2017: 1.716.983,95 €

Einwohnerzahl am 31.12.2017: 6.376 EW

Verschuldung: 269,23 €/EW

nachrichtlich Wasserwerk: 564.257,35 €; 88,50 €/EW

Im Vergleich hierzu beträgt der Schuldenstand aller Gemeinden in Baden-Württemberg (Kernhaushalt) zum 31.12.2017. 548 €/EW (Quelle StaLa Bw).

Die verglichen mit den privaten Unternehmen überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalquote von 85 % ist für eine Kommune normal und zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune eher von nachgeordneter Bedeutung. Der überwiegende Teil des Vermögens der Kommune ist nicht oder zumindest nur schwer veräusserbar und somit nicht als Ausgleichspuffer für eventuelle Fehlbeträge geeignet.

Das besondere Augenmerk für die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Winterlingen gilt daher künftig der Ertragslage im Ergebnishaushalt sowie der Sicherung der Liquidität.

Für den Ergebnishaushalt, welcher den laufenden Betrieb abbildet, gilt es alle Anstrengungen darauf auszurichten, diesen nachhaltig ausgeglichen zu gestalten. Somit werden Fehlbeträge, welche sich auf das Eigenkapital in der Bilanz negativ auswirken vermieden. Dadurch wird gewährleistet, dass kein dauerhafter Ressourcenverzehr stattfindet, welcher auf Kosten künftiger Generationen gehen würde.

Die Liquidität der Gemeinde Winterlingen muss auch künftig gesichert werden, d. h. die Zahlungsfähigkeit muss langfristig gewährleistet sein damit die Kredittilgungsraten dauerhaft aus Zahlungsmittelüberschüssen des laufenden Betriebs geleistet werden können.

Nur wenn diese Punkte in den jährlichen Haushaltsberatungen berücksichtigt werden, bleibt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Winterlingen erhalten.



5 Sonstige Pflichtangaben

Organe der Gemeinde Winterlingen

Der Gemeinderat und der Bürgermeister sind die Organe der Gemeinde Winterlingen. Diese sind im Folgenden dargestellt (§ 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO).

Leitung der Verwaltung

Bürgermeister Michael Maier

Mitglieder des Gemeinderats

Dr. Dietmar Abt

Karlheinz Baumann

Thomas Baumann

Anton Blau

Benjamin Blickle

Sabine Froemel

Isabelle Grüner-Blatt

Roland Heck

Johann Henle

Ewald Hoffmann

Rolf Keinath

Claudia Kißling-Praster

Hermann Linder

Emil Oswald

Ursula Pannewitz

Rainer Pfersich

Walter Sieber

Michaela Stauß

Aufstellung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 der Gemeinde Winterlingen wird hiermit aufgestellt.

Winterlingen, den

Michael Maier

Bürgermeister



6 Zusätzliche Angaben nach GemHVO und sonstige Informationen (vgl. § 53 GemHVO) zur Eröffnungsbilanz

- **Hinweis nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO**
Fremdkapitalzinsen wurden nicht als Herstellungskosten bilanziert.
- **53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO**, Höhe des Gemeindlichen Anteil der beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen zum 31.12.2017: 5.028.606,00 €
- **§ 55 Abs. 1 GemHVO Vermögensgegenstände der Aktiva**

Vermögensübersicht gem. § 55 Abs. 1 GemHVO (entspricht dem Anlagespiegel zum 31.12. des Vorjahres)

Vermögen	Stand zum 01.01.2018
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.554,54 €
2. Sachvermögen 1)	47.061.320,40 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.683.357,68 €
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.975.662,67 €
2.3 Infrastrukturvermögen 2)	14.606.687,79 €
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	4.163,00 €
2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	760.504,13 €
2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	464.479,78 €
2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	566.465,35 €
3. Finanzvermögen 3)	1.017.707,07 €
3.1 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	196.339,54 €
3.2 Sondervermögen	766.000,00 €
3.3 Ausleihungen	6.767,53 €
3.4 Wertpapiere	48.600,00 €
insgesamt	48.080.582,01 €

1) ohne Vorräte

2) einschließlich Grundstücke des Infrastrukturvermögens

3) ohne Forderungen und Liquide Mittel

Die Gliederung richtet sich nach der Vermögensrechnung (Bilanz) gem. § 52 GemHVO; die Aufzählung wird beschränkt auf die Aktivposten 1.1 (Immaterielle Vermögensgegenstände), 1.2 (Sachvermögen) und 1.3 (Finanzvermögen)



- § 55 Abs. 1 GemHVO Forderungsübersicht

Forderungsübersicht nach § 55 Absatz 1 GemHVO

Art der Forderung	01.01.2018
Öffentlich-rechtliche Forderungen	893.241,27 €
Privatrechtliche Forderungen, sonstiges Finanzvermögen	108.879,24 €
Summe aller Forderungen	1.002.120,51 €

Die Gliederung richtet sich nach den Aktivposten 1.3.6/1.3.7. der Bilanz (Vermögensrechnung) gemäß § 52 GemHVO.

- § 55 Abs. 2 GemHVO Schuldenübersicht

Schuldenübersicht					
Art der Schulden		Gesamtbetrag am 01.01.2018	davon mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
		€	€	€	€
1.	Geldschulden	1.716.983,79 €	- €	- €	1.716.983,79 €
1.1	Anleihen	- €	- €	- €	- €
1.2	Kredite für Investitionen	1.716.983,79 €	- €	- €	1.716.983,79 €
1.2.1	<i>Bund</i>				
1.2.2	<i>Land</i>				
1.2.3	<i>Gemeinde und Gemeindeverbände</i>				
1.2.4	<i>Zweckverbände und dergleichen</i>				
1.2.5	<i>Sonstiger öffentlicher Bereich</i>				
1.2.6	<i>Kreditmarkt</i>	1.716.983,79 €	- €	- €	1.716.983,79 €
1.3	Kassenkredite	- €	- €	- €	- €
2.	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen				
Gesamtschulden		1.716.983,79 €	- €	- €	1.716.983,79 €

Gliederung richtet sich nach der Bilanz, Passivpostion 4.1, 4.2 und 4.3
(Anleihen, Kreditaufnahmen inklusive Kassenkredit und kreditähnliche Rechtsgeschäfte)



Vermerk gemäß § 42 GemHVO

Zu den Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, die nicht bilanziert werden, gehören die Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen, soweit nicht Rückstellungen zu bilden sind.

Ausfallbürgschaft	LAKRA für Darlehen im Rahmen der Wohnraumförderung Baden-Württemberg	621.688,49 €
Ausfallbürgschaft	Ferngasgesellschaft Albstadt-Winterlingen	1.891,84 €

Anhang:

Inventurrichtlinie und Bewertungskatalog Winterlingen mit Abschreibungstabelle gemäß. § 53
Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 GemHVO